

§ 40 GGArt29Abs6G — Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen

Gesetz über das Verfahren bei Volksentscheid, Volksbegehren und Volksbefragung nach Artikel 29 Abs. 6 des Grundgesetzes

Stand: 01.07.2020 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Durchführung von Volksentscheiden, Volksbegehren und Volksbefragungen Ausführungsvorschriften zu erlassen über

1. das Stimm- und Eintragungsrecht und seine Ausübung,
2. die Erteilung von Stimm Scheinen und Eintragungsscheinen,
3. die Bildung, die Tätigkeit und das Verfahren der Abstimmungs- und Eintragungsorgane,
4. die Bildung der Abstimmungs- und Eintragungsbezirke und ihre Bekanntmachung,
5. die Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Abstimmungs- und Eintragungsräume,
6. die Abstimmungs- und Eintragungshandlung,
7. die Stimmabgabe und Eintragung in Anstaltsbezirken, kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, Klöstern, gesperrten Wohnstätten sowie sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten,
8. die Briefabstimmung,
9. die Feststellung der Abstimmungs-, Eintragungs- und Befragungsergebnisse,
10. das Zulassungsverfahren bei Anträgen auf Volksbegehren,
11. das Eintragungsverfahren,
12. die Aufbewahrung und Vernichtung von Stimm-, Eintragungs- und Befragungsunterlagen.

Zitiervorschlag: § 40 GGArt29Abs6G

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/GGArt29Abs6G/40>